

Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold (SPD) vom 15.06.2020
zum Plenum am 17.06.2020

Verordnungen des StMGP aufgrund § 32 Satz 1 IfSG und PBG/VerPBG

Im Hinblick auf die mittlerweile fünf Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschließlich ihrer teilweise mehrfachen Änderungen und auch im Hinblick auf die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24.03.2020 frage ich die Staatsregierung, ob sie der Meinung ist, dass es sich bei diesen Verordnungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, die alle auf § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gründen, um Angelegenheiten handelt, die der Unterrichtung des Landtags nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) i.V.m. Abschnitt VI. Nr. 4 und 5 Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG) unterliegen, und falls die Staatsregierung der Ansicht ist, die Verordnungen fallen unter die Fallgruppe 9 – GG 80 Abs. 4 des Verfahrens zum PBG, warum hat sie den Landtag dann nicht davon unterrichtet, dass sie von der Ermächtigung des § 32 Satz 1 IfSG im Sinn des Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz durch Erlass eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Gebrauch machen will, und wird die Staatsregierung in Zukunft bei Verordnungen, zu denen Bundesgesetze ermächtigen, Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c PBG/Abschnitt VI. Nr. 4 und 5 VerPBG beachten?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Bei den fünf Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen handelt es sich um Angelegenheiten, die der Unterrichtung des Landtags nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c) Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) i.V.m. Abschnitt VI. Nr. 4 und 5 Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG) unterliegen.

§ 32 IfSG eröffnet den Landesregierungen die Möglichkeit, eigene Rechtsverordnungen zu erlassen und ist damit eine Ermächtigung im Sinn des Art. 80 Abs. 4 GG, von der auf Basis der Delegation nach § 9 Nr. 5 DelV das federführende Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Erlass der fünf Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen und ihrer jeweiligen Änderungen Gebrauch gemacht hat.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c) PBG unterrichtet die Staatsregierung den Landtag frühzeitig, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über „Bundesratsangelegenheiten“.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung auf Grundlage der Ermächtigung des § 32 Satz 1 IfSG handelt es sich um eine solche „Bundesratsangelegenheit“.

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags wird durch die VerPBG geregelt, Art. 9 PBG.

In Abschnitt VI. der VerPBG wird das Nähere zu „Bundesratsangelegenheiten“ geregelt. In Nr. 4 VerPBG ist vorgesehen, dass das federführende Staatsministerium den Landtag über Erlass, Änderung und Aufhebung sowie den Inhalt von Ermächtigungen im Sinn des Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet. Nach Nr. 5 teilt das federführende Staatsministerium dem Landtag umgehend mit, wenn es von einer Ermächtigung im Sinn des Art. 80 Abs. 4 GG durch Erlass eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Gebrauch machen will.

Allerdings konnte von einer gesonderten Unterrichtung des Landtags durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgesehen werden.

Nach Art. 6 PBG bemessen sich Umfang und Tiefe der Unterrichtung nach der landespolitischen Bedeutung und sollen dem Landtag eine politische Bewertung der Angelegenheit ermöglichen. Der Erlass der Verordnungen nach § 32 Abs. 1 IfSG musste unter Berücksichtigung der pandemischen Lage wegen Gefahr im Verzug unverzüglich erfolgen; es war jeweils sofortiges Handeln – teils binnen weniger Stunden – nötig, was weder eine reguläre Ressortabstimmung mit einer mehrwöchigen oder auch nur mehrtägigen Frist noch eine regelhafte Vorabinformation des Landtags zuließ. Das Infektionsschutzgesetz ist als spezifisches Gefahrenabwehrrecht im Gesundheitsbereich auf schnelles Handeln angelegt (Ausdruck des Grundsatzes der Effektivität der Gefahrenabwehr) und verlangt mitunter das Ergreifen von Einzelmaßnahmen oder – wie hier – den Erlass genereller Regelungen ohne jeden Zeitverzug. Für die inzwischen getroffenen Erleichterungen und Öffnungen von Einschränkungen gilt nichts Anderes. Zum einen waren die Verordnungen jeweils befristet und mussten fortgeschrieben werden, andernfalls wäre der Freistaat seiner staatlichen Schutzpflicht zum Schutze der Bevölkerung nicht nachgekommen. Zum anderen sind die mit den Infektionsschutzmaßnahmen verbundenen Freiheitsbeschränkungen regelmäßig zu überprüfen und können nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie sich als geboten erweisen und verhältnismäßig sind.

Das StMGP ist seiner allgemeinen Informationspflicht durch die regelmäßige Information der Abgeordneten mittels Rundschreiben sowie im Zuge der Beratungen und Diskussionen in den einzelnen Ausschüssen und im Plenum etwa aufgrund von Dringlichkeitsanträgen der Fraktionen nachgekommen. Der Unterrichtungspflicht nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz wird das StMGP ebenfalls Rechnung tragen.

Im Übrigen ist auf die intensive mediale Berichterstattung über die fortlaufend geänderte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die begleitende öffentliche Diskussion hinzuweisen, die über den Erlass der Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 IfSG stattgefunden haben.